



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen

☎ 061 975 96 60 | ✉ gemeinde@zunzgen.ch

www.zunzgen.ch



Nachtruhe und Ruhezeiten

Lärm wird nicht von allen gleich wahrgenommen: Was gilt, wenn der Nachbar sich gestört fühlt? Die Einhaltung einiger Regeln hilft, unnötige Konflikte unter Nachbarn zu vermeiden.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt in Artikel 684, dass jedermann verpflichtet ist, sich aller übermässigen Einwirkungen auf die Nachbarn zu enthalten. Dazu gehören auch Lärmimmissionen.

Weiter verweisen wir auf unser kommunales Polizeireglement (speziell auf §5 und §13) und übergeordnetes Recht.

Nachtruhe

Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit **zwischen 22.00 und 06.00 Uhr** (bundesgerichtliche Rechtsprechung). Während dieser Zeit darf kein Lärm erzeugt werden, der andere in ihrer Ruhe stört.

Ruhezeiten

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag - Freitag	06.00 - 07.00	12.00 - 13.00	20.00 - 22.00
Samstag	06.00 - 07.00	12.00 - 13.00	18.00 - 22.00

→ **Während den Ruhezeiten ist auf lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Häckseln, etc.) zu verzichten.**

Sonn- und Feiertage

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz RTG [547 vom 10.06.2010]). Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören sind untersagt.

Hinweis

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärm verursachende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, kann mit Busse bestraft werden.

Bildquelle: print-engel.de

Textauszüge: beobachter.ch